

Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmebewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe** [siehe SchUG § 28 (3)]. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

Achtung AHS: für Aufnahme BMS: 4. **oder** 5. Klasse positiv, für Aufnahme BHS: 4. **oder höhere** Klasse positiv. Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die Noten in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache** herangezogen.

Aufnahme wird angestrebt in eine **berufsbildende mittlere Schule:**

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
AHS (4. oder 5. Klasse positiv)	nein
Mittelschule (MS) / Wiener MittelSchule (WMS)	
- Standard AHS (D,E,M)	nein
- Standard (D,E,M) mit „Sehr gut“ „Gut“ „Befriedigend“	nein
- Standard (D,E,M) mit „Genügend“	ja
PTS/FMS in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut ¹⁾	ja

Für alle **ein- und zweijährigen BMS** genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe

Aufnahme wird angestrebt in eine **berufsbildende höhere Schule ²⁾:**

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
AHS (4. oder höhere Klasse positiv)	nein
Mittelschule (MS) / Wiener MittelSchule (WMS)	
- Standard AHS (D,E,M)	nein
- Standard (D,E,M) mit „Sehr gut“ „Gut“	nein
- Standard (D,E,M) mit „Befriedigend“ „Genügend“	ja
PTS/FMS in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut ¹⁾	ja

Anmerkung:

¹⁾ "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS/FMS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz
§ 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz

²⁾ "Für die Aufnahme in eine **Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)** gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in eine BHS allerdings mit der Einschränkung, dass nur Zeugnisse von AHS, WMS und MS herangezogen werden – keine Anerkennung von Zeugnissen PTS/FMS, BMHS oder Übergangsstufe BMHS."

Gesetzliche Grundlagen:

SchOrgG § 97 Abs. 1 und 1a und Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung § 5 Abs. 3